



HESSISCHER LANDTAG

22. 01. 2001

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 19. Januar 2001 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 12. Dezember 2000 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

1. Durch die ab 1. Januar 1997 geltende Neuregelung des § 2 Abs. 3 Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) erhalten die Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) nur noch jährlich abgestufte Landeszuweisungen, die zum Jahresende 2000 gänzlich auslaufen. Andererseits ist es den KGRZ wegen der erhaltenen Landeszuwendungen bislang verwehrt, zur Finanzierung ihres Unternehmens erforderlichenfalls Umlagen von den Mitgliedern erheben und sich beim Austritt eines Mitglieds mit diesem finanziell auseinander setzen zu können.
2. Die Aufteilung der Rechtsaufsicht über die KGRZ auf drei Regierungspräsidien ist nicht (mehr) sachdienlich.

B. Lösung

1. Das Verbot der Umlagefinanzierung nach § 2 Abs. 4 2. Halbsatz DV-VerbundG und das Verbot der finanziellen Auseinandersetzung beim Austritt eines Mitglieds nach § 2 Abs. 7 DV-VerbundG werden aufgehoben.
2. Die Rechtsaufsicht über die KGRZ wird auf das Regierungspräsidium Gießen übertragen.

C. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Rechtszustands.

D. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Für das Land:
Das Land (Finanzministerium) ist Mitglied beim KGRZ Kassel. Die Höhe einer eventuellen Umlage- oder Auseinandersetzungsverpflichtung kann derzeit nicht beziffert werden.
2. Für die Gemeinden und Landkreise:
KGRZ-Mitglieder sind ganz überwiegend Gemeinden und Gemeindeverbände, die im Falle einer Umlageerhebung belastet wer-

den. Die Höhe der finanziellen Belastung hängt vom jeweiligen Umlagevolumen und von dem für die Mitglieder geltenden Umlageschlüssel ab.

Die Mitglieder des KGRZ Kommunale Informationsverarbeitung (KIV) in Hessen haben sich laut Beschluss der Verbandsversammlung vom 20. Juni 2000 verpflichtet, der KIV zur Abdeckung bestehender Versorgungsverpflichtungen in den Jahren 2001 bis 2009 jährliche Raten in Höhe von 14.698.703,30 DM (insgesamt knapp 132,3 Mio. DM) "abzüglich eines weiterhin einzufordernden Landeszuschusses" zur Verfügung zu stellen.

E. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Datenverarbeitungsverbundgesetz vom 22. Juli 1988 (GVBl. I S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte "das Regierungspräsidium" durch die Worte "das Regierungspräsidium Gießen" ersetzt.
 - b) Abs. 3, 5 und 7 werden gestrichen.
 - c) Die Abs. 4 und 6 werden Abs. 3 und 4.
 - d) In dem neuen Abs. 3 werden das Semikolon und die Worte "Umlagen sind ausgeschlossen" gestrichen.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten".
 - b) In Abs. 1 werden die Worte "mit Ausnahme von § 4" gestrichen.
 - c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Allgemeines**

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) finden auf die Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Anwendung. Die Erhebung einer Verbandsumlage (§ 19 KGG) ist jedoch nach § 2 Abs. 4 2. Halbsatz DV-VerbundG ausgeschlossen. Zudem findet nach § 2 Abs. 7 DV-VerbundG beim Austritt eines Mitglieds aus einem KGRZ eine finanzielle Auseinandersetzung nicht statt.

Das Umlageverbot sowie das Verbot der finanziellen Auseinandersetzung beruhen hauptsächlich darauf, dass die KGRZ neben den Einnahmen aus Benutzerentgelten jährlich gleich bleibende, in § 2 Abs. 3 DV-VerbundG festgesetzte Landeszuweisungen erhielten. Durch die ab 1. Januar 1997 geltende Neuregelung des § 2 Abs. 3 DV-VerbundG erhalten die KGRZ nur noch jährlich abgestufte Landeszuweisungen, die zum Jahresende 2000 gänzlich auslaufen.

Die drei Rechenzentren, das KGRZ Kommunale Informationsverarbeitung (KIV) in Hessen, das KGRZ Kassel und das KGRZ Wiesbaden, sehen durch den Wegfall der Landeszuweisungen ihre wirtschaftliche Existenz gefährdet. Sie bzw. ihre Verbandsgremien sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, darüber entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang Umlagen erhoben oder beim Austritt von Mitgliedern finanzielle Abstandsleistungen eingefordert werden.

Um künftig wettbewerbsfähig zu bleiben, beabsichtigen die drei KGRZ, zu kooperieren und ihren gesamten Geschäftsbetrieb in ein neues Gemeinschaftsunternehmen in Form einer GmbH einzubringen. Entsprechend dieser Konzentration soll auch die derzeit auf die drei Regierungspräsidien aufgeteilte Rechtsaufsicht einer Aufsichtsbehörde übertragen werden. Hierfür ist das Regierungspräsidium Gießen vorgesehen, weil das KGRZ KIV in Hessen als größtes Rechenzentrum seinen Sitz in Gießen hat.

Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 a
Die Vorschrift bestimmt die zuständige Aufsichtsbehörde.
2. Zu Nr. 1 b
Die Regelungen in Abs. 3 und 5 sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.
Durch die Streichung von Abs. 7 wird den KGRZ bzw. ihren Verbandsgremien ermöglicht, sich mit Mitgliedern, die aus dem Verband austreten, finanziell auseinander setzen zu können.
3. Zu Nr. 1 c
Neue Reihenfolge der Absätze.
4. Zu Nr. 1 d
Durch die Streichung des Abs. 4 2. Halbsatz wird den KGRZ bzw. ihren Verbandsgremien ermöglicht, erforderlichenfalls Umlagen zur Finanzierung ihres Unternehmens zu erheben.
5. Zu Nr. 2
Die Regelung in § 4 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.
6. Zu Nr. 3 c
Damit die zum 1. Januar 1989 bereits aufgehobenen Vorschriften nicht wieder neu aufleben, wird § 5 von der Beschränkung der Geltungsdauer ausgenommen.
7. Zu Artikel 2
Angesichts der angespannten Wirtschaftslage der KGRZ soll die Gesetzesänderung schnellstmöglich in Kraft treten.

Wiesbaden, 19. Januar 2001

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport
Bouffier